

## **Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz**

der Gemeinde  
**Groß Wittensee**

---

### **1. Allgemeine Angaben**

#### **1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde**

Name der Stadt/Gemeinde:	Groß Wittensee
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	01058066
Vollständiger Name der Behörde:	Amt Hüttener Berge
Straße:	Mühlenstraße
Hausnummer:	8
PLZ:	24361
Ort:	Groß Wittensee
E-Mail:	info@amt-huettener-berge.de
Internet-Adresse:	www.amt-huettener-berge.de

---

#### **1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird**

Die Gemeinde Groß Wittensee liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde im mittleren Schleswig-Holstein außerhalb der Ballungsgebiete. In der Gemeinde leben ca. 1.322 Einwohnende (Stand 31.01.2023) auf einer Fläche von 23,6 km<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich eine Einwohnerdichte von 56 E/km<sup>2</sup>. Neben landwirtschaftlichen Betrieben sowie kleineren und mittleren Gewerbebetrieben, dominieren Einzel- und Doppelhäuser das Ortsbild.

Verkehrlich ist die Gemeinde über die Bundesautobahn A 7 sowie die Bundesstraße B 203 an das überregionale Straßennetz angebunden.

Die Bundesstraße B 203 verläuft durch das Gemeindegebiet. Die Lärmkartierung erfolgt im östlichen Gemeindegebiet bis zu dem Knotenpunkt B 203 / Damendorfer Straße nördlich der Wohnbebauung. Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich die Kreisstraßen K 51 und K 78 sowie mittlere und kleinere Wohn- und Sammelstraßen.

Zu berücksichtigen bei der strategischen Lärmkartierung sind die folgenden Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Kraftfahrzeugaufkommen von mehr als drei Millionen:

- Bundesstraße B 203, östlich des Knotenpunktes B 203 / Damendorfer Straße

---

#### **1.3 Rechtlicher Hintergrund**

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BImSchV.

---

#### **1.4 Geltende Lärmgrenzwerte**

Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden, sind Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung dokumentiert.

Belastungen durch Lärm können sich im Wohnumfeld durch Störungen der Kommunikation, durch Schlafstörungen oder durch eine eingeschränkte Nutzbarkeit von Garten, Terrasse und Balkon ausdrücken. Hier will die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie entgegenwirken, in dem sie fordert, den Lärm von Hauptverkehrswegen, Großflughäfen sowie Ballungsräumen zu kartieren und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse zu informieren. Für Bereiche mit (zu) hohen Geräuschbelastungen sind unter Mitwirkung der Öffentlichkeit Aktionspläne zur Lärminderung zu erarbeiten.

Der Umgebungslärmrichtlinie sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, ab welchen Pegelwerten  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  lärmindernde Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden sollen. Auch die nationale Umsetzungsgesetzgebung konnte hier nicht zu einer Konkretisierung beitragen. So war auch die ursprünglich von der Bundesregierung vorgesehene Festlegung eines Pegelwertes von 65 dB(A)  $L_{DEN}$  und 55 dB(A)  $L_{Night}$  für alle Lärmarten im Bundesratsverfahren nicht durchzusetzen. Diese Pegelwerte von 65 dB(A)  $L_{DEN}$  und 55 dB(A)  $L_{Night}$  decken sich mit der ersten Stufe der vom Sachverständigenrat für Umweltfragen, Umweltgutachten 2008 zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung geeignet befundenen Umwelthandlungszielen.

Haushaltsmittel für Lärminderungsmaßnahmen an bestehenden Bundesautobahnen und Bundesstraßen können bei Überschreitung der Lärmsanierungswerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen entspr. Lärmschutz-Richtlinien-StV (23.11.2007) sind durch die Straßenverkehrsbehörden anzuordnen. Bei Überschreitung der Vorsorgegrenzwerte der 16. BImSchV sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Straßenverkehrsbehörde erfüllt und die Behörde hat unter Gebrauch ihres Ermessens über Beschränkungen des fließenden Verkehrs zu entscheiden bzw. ist bei einem entsprechenden Antrag zu einer Ermessensentscheidung verpflichtet. Werden jedoch die Werte nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV mit 70 dB am Tag und 60 dB in der Nacht in einem allgemeinen Wohngebiet überschritten, wird sich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung gegebenenfalls auch auf null reduzieren. (siehe Nr. 3.3 „Verkehrslärmschutz an Bestandsstraßen“ WD7-3000-021/16, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages).

---

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) $L_{DEN}$ durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	Summe:	30
	über 55 bis 60:	10
	über 60 bis 65:	10
	über 65 bis 70:	10
	über 70 bis 75:	0
	über 75:	0
... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) $L_{Night}$ durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	Summe:	20
	über 50 bis 55:	10
	über 55 bis 60:	10
	über 60 bis 65:	0
	über 65 bis 70:	0
	über 70:	0

... ischämische Herzkrankheiten durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen erleiden:	0
... eine starke Belästigung durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	3
... eine starke Schlafstörung durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen erleiden:	1

Geschätzte Zahl der durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen, Wohnungen und Schulen in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... Flächen:	$L_{DEN}$ dB(A)	km <sup>2</sup>
	über 55:	1,19
	über 65:	0,25
	über 75:	0,04
... Wohnungen:	$L_{DEN}$ dB(A)	Gebäude
	über 55:	9
	über 65:	3
	über 75:	0
... Schulen:	$L_{DEN}$ dB(A)	Einzelgebäude
	über 55:	0
	über 65:	0
	über 75:	0

---

## 2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Es sind ca. 30 Personen und somit rund 2,3 % der Einwohnenden der Gemeinde Groß Wittensee durch Umgebungslärm über 55 dB(A)  $L_{DEN}$  verursacht durch Hauptverkehrsstraßen betroffen.

Von hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A)  $L_{DEN}$  sind 10 Personen sowie von über 55 dB(A)  $L_{Night}$  10 Personen betroffen. Dies entspricht für den Tageszeitraum 0,8 % und für den Nachtzeitraum ebenfalls 0,8 % der Gesamtbevölkerung.

Sehr hohen Belastungen mit  $L_{DEN}$  über 70 dB(A) oder einem  $L_{Night}$  über 60 dB(A) sind keine Personen ausgesetzt.

Es resultiert eine Fallzahl von 3 stark belästigten Personen sowie eine Anzahl von 1 Person mit starker Schlafstörung.

Infolge dieser Verkehrslärmexpositionen treten keine Fälle von ischämischen Herzkrankheiten auf.

---

## 2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Die Bundesstraße B 203 ist ursächlich für die Lärmbelastung der im östlichen Gemeindegebiet gelegenen Einzelgehöfte im Bereich Söhr, Timmermeß und Wohldmaas mit Pegeln  $L_{DEN}$  bis 65 dB(A) und  $L_{Night}$  bis 55 dB(A). Im weiteren Verlauf der Bundesstraße befinden sich landwirtschaftliche Flächen, die von dem Lärmpegel nicht beeinträchtigt werden.

Handlungsschwerpunkte zur Minderung der Belastung durch Straßenverkehrslärm liegen aufgrund der Betroffenenanzahl nicht vor. Im Zuge des Baus der Ortsumgehung der Bundesstraße B 203 wurden sämtlichen Lärmschutzansprüche aus Verkehrslärm behandelt.

## 2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans

Aufgrund der vereinzelt betroffenen Gebiete werden keine besonderen Prioritäten verfolgt.

## 3. Maßnahmenplanung

### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)
1	Maßnahmen zur Verstärkung der Geschwindigkeit	<b>Gemeindestraßen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>In der Vergangenheit wurde bereits im westlichen Wohngebiet um den Kirchhorster Weg, Eskaler Weg sowie die Mühlenstraße und Kirchenweg eine Tempo-30-Zone zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Lärmreduzierung ausgewiesen.</li> </ul>
2	Lärmschutzwände / Lärmschutzwälle	<b>Bundesstraße B 203</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Ortsumfahrung der Gemeinde wurde in einen Einschnitt gelegt, um durch die Böschungen Verkehrslärm abzusichern.</li> </ul>

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens	Kosten der Maßnahme [€] (freiwillige Angabe)
1	Änderung des Emissionspegels Maßnahmen am Straßenbelag	(kontinuierliche Maßnahme) Einwirkung auf den jeweiligen Straßenbaulastträger zur Verwendung von lärmreduzierenden Bauweisen der Fahrbahn-Deckschicht. Eine Lärmreduzierung um -2 dB(A) ist regelmäßig der Fall bei Deckenerneuerungen von älteren Gussasphalt- oder Asphaltbeton-Fahrbahnen durch heutige Bauweisen z.B. in Asphaltbeton 0/11 ohne Absplittung. <ul style="list-style-type: none"> <li>Wichtig bei einer Deckenerneuerung der Bundesstraße B 203, diese ist aber bereits in Splittmastixasphalt hergestellt.</li> </ul>	Absenken des Pegels um 2 bis zu 3 dB(A)	

		<ul style="list-style-type: none"><li>• Betroffen wären hiervon auch die Kreisstraßen K 51 und K 78</li></ul> <p>Bei anstehenden Deckenerneuerungen von Gemeindestraßen erfolgt die Anwendung von lärmarmen Asphaltarten wie Asphaltbeton AC 11, Lärmtechnisch optimiertem Asphalt AC D LOA oder dünner Asphaltdeckschicht in Heißbauweise auf Versiegelung aus DSH-V 5.</p>		
--	--	--	--	--

#### Erläuterungen des erwarteten Nutzens

Sofern eine Deckenerneuerung der der Kreisstraßen K 51 und K 78 durch den Baulastträger vorgenommen wird, soll auf die Verwendung mindestens von Asphaltbeton AC 11 oder Splittmastixasphalt SMA 11 hingewiesen werden, welcher die Pegel um 2 dB(A) absenkt.

---

### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

#### Konzeptionelle Ansätze

- Bei allen zukünftigen gemeindlichen Planungen wird der Lärmschutz auch weiterhin als Planungsziel verfolgt. Durch die Aufnahme des Lärmschutzes in das städtebauliche Leitbild der Gemeinde wird der Aspekt des Immissionsschutzes in allen kommunalen Planungen gestärkt.
- Im Sinne einer langfristigen Lärmvorsorge sind Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm der Straßen auch weiterhin in der Bauleitplanung zu ergreifen. Bei Ausweisung neuer Wohngebiete oder neuer Wohnbauflächen sind die Baugrenzen in einem angemessenen Abstand zur Schallquelle anzuordnen. Weiterhin sind passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden vorzusehen. Ferner kann auf Ebene der Bauleitplanung auf die Gebäudestellung eingewirkt werden. Auch die Zulassung von Balkonen, Terrassen und anderen Außenwohnbereichen kann ausschließlich auf der lärmabgewandten Seite erfolgen.

#### Bundesfernstraßen und Kreisstraßen außerhalb der Baulast der Gemeinde

- Groß Wittensee ist vom Lärm der Bundesstraße B 203 sowie unterhalb der kartierten Hauptverkehrsstraßen von den Kreisstraßen K 51 und K 78 betroffen, diese Straßen befinden sich nicht in der Baulast der Gemeinde. Daher soll auch langfristig auf den zuständigen Baulastträger, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr eingewirkt werden, alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an diesen Straßen umzusetzen.

#### Maßnahmen an Gemeindestraßen

- Als langfristig umzusetzende Lärminderungsmaßnahme sollen die Fahrbahndeckschichten mit lärmindernden Fahrbahnbelägen versehen werden. Durch die Randbedingungen (Einbausituation, Durchführung von Aufgrabungen, etc.) und die Verkehrssituationen (viele Lenk-, Beschleunigungs- und Verzögerungsvorgänge und daraus resultierend größere horizontale Scherkräfte) bedingt, empfiehlt es sich, Beläge mit einer Textur einzusetzen, die wenig mechanische Anregung verursacht. Es bieten sich der lärmarme Splittmastixasphalt SMA LA, die lärmoptimierte Asphaltdeckschicht LOA, die dünne Asphaltdeckschicht in Heißbauweise auf Versiegelung DSH-V und eventuell auch Splittmastixasphalte SMA und Asphaltbetone AC an.

---

### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden: ja

Als übergreifende Schutzmaßnahme gilt für jedes der festgesetzten ruhigen Gebiete:

- Andere Planungsträger sowie die Kommune selbst haben das jeweilige ruhige Gebiet bei Planungen zu berücksichtigen und Steigerungen der vorhandenen Lärmbelastung zu vermeiden.

Ifd. Nr.	Name des ruhigen Gebiets (freiwillige Angabe)	Art des ruhigen Gebiets	Schutzmaßnahmen
1	Wittenseer Liegewiese (Seegarten)	Naherholungsgebiet	Lärmbelastung halten
2	Badestelle „Hoheluft“ an der Habyer Straße	Naherholungsgebiet, Badestelle	Lärmbelastung halten
3	Waldgebiet im östlichen Gemeindegebiet	Wald- / Forstgebiet	Lärmbelastung halten

Die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete ist dem [Geoportal Umgebungslärm \(LfU\) \(gdi-sh.de\)](http://GeoportalUmgebungslärm(LfU)(gdi-sh.de)) zu entnehmen.

---

### 3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Durch die Maßnahmen des Lärmaktionsplanes werden kurzfristig keine weiteren Personen von Straßenverkehrslärm entlastet.

---

## 4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

### 4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von:  Bis:

---

### 4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

pflichtige Angaben der Gemeinde:

---

### 4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

freiwillige Angaben der Gemeinde:

.....

---

#### 4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

(ja/nein)

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden

(ja/nein)

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

(ja/nein)

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

pflichtige Angaben der Gemeinde:

...

---

#### 4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

pflichtige Angaben der Gemeinde:

...

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation:

freiwillige Angaben der Gemeinde:

---

### 5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung)

freiwillige Angaben der Gemeinde:

...

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen

freiwillige Angaben der Gemeinde:

...

---

### 6. Evaluierung des Aktionsplans

#### 6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

(ja/nein)

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde:

...

---

## 6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

(ja/nein)

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde:

---

## 7. Inkrafttreten des Aktionsplans

### 7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

am: ...

---

### 7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde

zum: ...

---

### 7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

pflichtige Angaben der Gemeinde:

...

---

(Ort, Datum)



---

(Unterschrift, Stempel)